

Satzung des Versorgungswerks der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern

Vom 01.01.2011; letzte Änderungen veröffentlicht im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz
vom 18.12.2023

Die Änderungen treten zum 01. Januar 2024 in Kraft

I. Teil Verfassung

§ 1 Wesen, Rechtsform, Aufgabe und Sitz

(1) Das „Versorgungswerk der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern“ ist die berufsständische Versorgungseinrichtung der Rechtsanwälte und kammerangehörigen Rechtsbeistände in Rheinland-Pfalz.

(2) Es ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Das Versorgungswerk hat die Aufgabe, seine Mitglieder und deren Hinterbliebene, nach den Bestimmungen dieser Satzung zu versorgen.

(4) Es hat seinen Sitz in Koblenz.

§2 Organe

Organe des Versorgungswerks sind

1. die Vertreterversammlung und
2. der Verwaltungsausschuss.

§ 75 BRAO gilt für die Mitglieder der Organe entsprechend.

§3 Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus 19 Mitgliedern des Versorgungswerks, von denen zwölf der Rechtsanwaltskammer Koblenz und sieben der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken angehören.

(2) Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden von den Mitgliedern des Versorgungswerks auf die Dauer von fünf Jahren durch Briefwahl gewählt. Sie sind

unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Nach Ablauf der Amtszeit führen sie ihr Amt bis zur Wahl einer neuen Vertreterversammlung weiter. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.

(3) Die Vertreterversammlung befasst sich mit allen Angelegenheiten des Versorgungswerks von grundsätzlicher Bedeutung. Sie ist insbesondere zuständig für

1. den Erlass und die Änderungen der Satzungen,
2. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses und der Rechnungsprüfer,
3. die Feststellung des Haushaltsplans, der Haushaltsrechnung sowie des Jahresabschlusses, die Entlastung des Verwaltungsausschusses,
4. die Entlastung des Verwaltungsausschusses,
5. die Bestimmung von Höhe und Bemessung der Beiträge und der Versorgungsleistungen,
6. die Bestätigung von Vereinbarungen zur Übernahme der Verwaltung durch Dritte,
7. die Zustimmung zu Überleitungsabkommen mit anderen Versorgungswerken für den Fall des Zulassungswechsels und
8. Grundsätze der Vermögensanlage.

(4) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(5) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Erlass und Änderung der Satzungen, des Beitragssatzes sowie die Abberufung der Verwaltungsausschussmitglieder bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung. Im Übrigen werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder gefasst. Bei Beschlussunfähigkeit der Vertreterversammlung kann der Vorsitzende unverzüglich zu einer weiteren Vertreterversammlung einladen, die dann unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden beschlussfähig ist.

(6) Die Vertreterversammlung tritt mindestens einmal jährlich zu Beschlüssen über den Haushaltsplan des Folgejahres, die Jahresrechnung des Vorjahres und die Entlastung des Verwaltungsausschusses zusammen, außerdem auf Antrag des Verwaltungsausschusses oder eines Drittels der Mitglieder der Vertreterversammlung. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung oder sein Stellvertreter beruft die Vertreterversammlung ein, indem er die Tagesordnung mindestens drei Wochen vor der Sitzung in Textform absendet. In der Einladung kann vorgesehen werden, dass Vertreter an Sitzungen mittels elektronischer Kommunikation im Wege der Ton- und Bildübertragung teilnehmen.

(7) Die Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Koblenz und der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken oder je ein vom Vorstand anstelle des Präsidenten beauftragtes Mitglied der jeweiligen Rechtsanwaltskammer können an den Sitzungen der Vertreterversammlung beratend teilnehmen.

(8) Die Vertreterversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§4 Verwaltungsausschuss

(1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern des Versorgungswerks.

(2) Mitglieder des Verwaltungsausschusses dürfen nicht zugleich Mitglieder der Vertreterversammlung sein. Wählt die Vertreterversammlung eines ihrer Mitglieder in den Verwaltungsausschuss, so scheidet es mit der Annahme der Wahl zum Verwaltungsausschuss aus der Vertreterversammlung aus, und es rückt dafür ein

Ersatzmitglied in die Vertreterversammlung nach. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsausschusses während der Wahlperiode der Vertreterversammlung aus, wählt die Vertreterversammlung in ihrer nächsten Sitzung den Nachfolger für die restliche Wahlperiode. Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses bleiben bis zur Wahl eines neuen Verwaltungsausschusses im Amt.

(3) Der Verwaltungsausschuss nimmt die Angelegenheiten des Versorgungswerks wahr, soweit sie nicht der Vertreterversammlung übertragen sind. Er ist insbesondere zuständig für

1. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Vertreterversammlung,
2. die Verwaltung des Vermögens des Versorgungswerks,
3. die Bedingungen der Gewährung von Krediten und deren Bewilligung,
4. alle Entscheidungen betreffend Mitgliedschaftspflicht und die Pflichtmitgliedschaft auf Antrag,
5. Anträge auf Ermäßigung und Stundung von Beiträgen,
6. Anträge auf Unterhaltsbeiträge und Rehabilitationsleistungen,
7. den Abschluss von Überleitungsabkommen mit anderen Versorgungswerken für den Fall des Zulassungswechsels, beschränkt auf Personen unter 45 Jahren,
8. die Fortführung von Mitgliedschaften und
9. die Einsetzung von Ausschüssen oder Referenten für besondere Aufgaben und den Erlass ihrer Geschäftsordnung.

(4) Der Verwaltungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(5) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsausschuss mindestens zweimal jährlich ein, außerdem auf Antrag von zwei Mitgliedern des Verwaltungsausschusses. Die Einladung geschieht durch Übersendung der Tagesordnung in Textform mindestens eine Woche vor der Sitzung. In der Einladung kann vorgesehen werden, dass Verwaltungsausschussmitglieder an Sitzungen mittels elektronischer Kommunikation im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen. Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Verwaltungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Koblenz und der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer oder je ein vom Vorstand anstelle des Präsidenten beauftragtes Mitglied der jeweiligen Rechtsanwaltskammer sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses beratend teilzunehmen. Der Verwaltungsausschuss kann zur fachlichen Beratung Sachverständige zu seinen Sitzungen heranziehen. Der Verwaltungsausschuss kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Der Verwaltungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben."

(6) Der Verwaltungsausschuss kann schriftlich beschließen, wenn sämtliche Mitglieder diesem Verfahren zustimmen.

(7) Der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses leitet die Verwaltung des Versorgungswerks; er führt die laufenden Geschäfte und vertritt das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich. Ist er verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung das an Jahren älteste Mitglied des Verwaltungsausschusses. Der Verwaltungsausschuss kann seinem Vorsitzenden oder einem Beisitzer die Erledigung einzelner Angelegenheiten widerruflich übertragen.

II. Teil Mitgliedschaft

§ 5 Pflichtmitgliedschaft

Pflichtmitglieder des Versorgungswerks sind die Mitglieder der Rechtsanwaltskammern in Rheinland-Pfalz, soweit sie natürliche Personen sind. Ausgenommen ist, wer

1. bei seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft berufsunfähig ist für die Dauer seiner Berufsunfähigkeit,
2. nach Erreichen der Regelaltersgrenze für die Altersrente Mitglied einer Rechtsanwaltskammer nach Satz 1 wird,
3. erst nach Vollendung des 45. Lebensjahres Mitglied einer Rechtsanwaltskammer nach Satz 1 geworden ist und am 1. August 2018 die Regelaltersgrenze für die Altersrente erreicht hat,
4. bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Mitglied einer Rechtsanwaltskammer nach Satz 1 war und zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr vollendet hat.

§ 6

Befreiung von der Mitgliedschaft

(1) Auf ihren Antrag werden solche Kammermitglieder von der Mitgliedschaft in dem Versorgungswerk befreit,

1. die aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglieder einer berufsständischen öffentlich-rechtlichen Versorgungseinrichtung sind, solange sie dort ihre Mitgliedschaft aufrechterhalten oder
2. die aufgrund eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses Anspruch auf Ruhesold und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben oder
3. die eine Befreiung von der Mitgliedschaft in einer anderen durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden berufsständischen öffentlich-rechtlichen Versorgungseinrichtung außerhalb des Landes Rheinland-Pfalz erwirkt haben, so lange der Tatbestand, der zur Befreiung geführt hat, besteht oder
4. die bei Inkrafttreten des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind und dort keine Befreiung nach § 6 Abs. 1 SGB VI beantragen, oder die dorthin als freiwillig Versicherte einkommensbezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze entrichten und gleichzeitig ihre Anwartschaft auf eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente aufrechterhalten haben oder
5. die bei Beginn ihrer Mitgliedschaft im Versorgungswerk bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nicht mehr die Mitgliedschafts- und Beitragszeiten zum Erreichen einer Anwartschaft (§ 10 Abs. 2 Satz 7) erreichen können oder
6. die aufgrund der bisherigen Höchstaltersgrenze von 45 Jahren nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Rechtsanwaltsversorgungsgesetz in der bis zum 31. Juli 2018 geltenden Fassung nicht Mitglied im Versorgungswerk geworden sind, sofern ein entsprechender Antrag bis zum 1. August 2019 beim Versorgungswerk gestellt wird. Die Voraussetzungen sind nachzuweisen.

(2) Ein Befreiungsantrag kann nur schriftlich, und zwar binnen sechs Monaten nach Erfüllung der Voraussetzungen, gestellt werden. Die Befreiung wirkt von dem Zeitpunkt an, in dem die Voraussetzungen gegeben sind.

§ 7

Verzicht auf Befreiung

Wer von der Mitgliedschaft befreit ist, kann durch schriftliche Erklärung auf die Befreiung mit Wirkung vom Beginn des nächsten Monats an verzichten. Diese Verzichtserklärung kann nur angenommen werden, wenn eine ärztliche Untersuchung beim Vertrauensarzt des Versorgungswerks auf Kosten des Antragstellers durchgeführt worden ist, welche zu Bedenken keinen Anlass gibt. Über die Wirksamkeit der Verzichtserklärung ist aufgrund des Untersuchungsergebnisses zu entscheiden. Ein solches Mitglied gilt als Mitglied

gemäß § 40.

§ 8

Beginn, Beendigung und Fortsetzung

(1) Die Mitgliedschaft beginnt am ersten Tag des auf den Beginn der Mitgliedschaft in einer der beiden Rechtsanwaltskammern folgenden Monats, bei bereits bestehender Kammermitgliedschaft mit dem Inkrafttreten des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes. Bei einem Beitritt auf Antrag oder Befreiungsverzicht beginnt die Mitgliedschaft am ersten Tag des Folgemonats.

(2) Aus dem Versorgungswerk scheiden Mitglieder, die einer Rechtsanwaltskammer in Rheinland-Pfalz nicht mehr angehören, mit Ablauf des Monats aus, in dem die Voraussetzungen für die Pflichtmitgliedschaft entfallen sind, sofern sie nicht Berufsunfähigkeits- oder Altersrente des Versorgungswerks beziehen. Wenn ein Mitglied aus dem Versorgungswerk ausscheidet, stehen ihm lediglich folgende Ansprüche zu:

- a) Erstattung oder Übertragung der von ihm geleisteten Beiträge nach § 27 oder
- b) Altersrente nach Maßgabe von § 12 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 6, wenn die Voraussetzungen von § 10 Abs. 2 Satz 7 erfüllt sind, sowie daraus abzuleitende Hinterbliebenenrenten.

(3) Die Mitgliedschaft kann mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten aufrechterhalten werden, wenn das Mitglied bis zum Ablauf des sechsten seinem Ausscheiden aus dem Versorgungswerk folgenden Monats die Fortsetzung seiner Mitgliedschaft beantragt, worüber der Verwaltungsausschuss nach seinem Ermessen zu entscheiden hat. Diese Mitgliedschaft kann vom Mitglied mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Das Versorgungswerk kann die fortgesetzte Mitgliedschaft aus wichtigem Grund durch Kündigung beenden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied mit drei Monatsbeiträgen in Verzug ist und eine Nachfrist zur Zahlung von einem Monat verstreichen lässt oder, mehrfach trotz Mahnung seinen Zahlungspflichten nicht oder nur teilweise oder nicht fristgerecht nachkommt. Der Kündigung muss eine Androhung vorausgehen, in der über die Rechtsfolgen belehrt wurde. Im Fall der Kündigung gilt § 8 Abs. 2 Satz 2.

(4) Hat ein Mitglied, das bei seinem Ausscheiden zumindest 36 Monatsbeiträge bezahlt hat, weder die Überleitung noch die Erstattung seiner Beiträge beantragt, so kann es für die Zahlung einer Altersrente noch erforderliche Beiträge (§ 10 Abs. 2 Satz 7) nachentrichten; das kann nur bis zur Vollendung seines 55. Lebensjahres geschehen und mit Beiträgen, wie sie von ihm bestimmt werden, aber im Zeitpunkt der Nachzahlung zumindest dem dann maßgeblichen Mindestbeitrag gemäß § 23 (6) Satz 1, erster Halbsatz, entsprechen.

III. Teil

Leistungen

§ 9

Leistungsarten

(1) Das Versorgungswerk gewährt seinen Mitgliedern und deren Hinterbliebenen nach Erfüllung der Voraussetzungen folgende Leistungen:

- 1. Altersrente,
- 2. Berufsunfähigkeitsrente,
- 3. Hinterbliebenenrente,
- 4. Kapitalabfindung
- 5. Erstattung von Beiträgen oder ihre Übertragung auf einen anderen

Versorgungsträger.

Auf die Leistungen besteht ein Rechtsanspruch.

(2) Zuschüsse für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Berufsfähigkeit können gemäß § 13 gewährt werden.

(3) Den Forderungsübergang im Falle von Leistungen bei Berufsunfähigkeit oder Tod regelt § 14 Abs. 2 RAVG.

§10 Altersrente

(1) Jedes Mitglied hat mit Erreichen der Altersgrenze Anspruch auf lebenslange Altersrente. Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1949 geboren sind, erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Mitglieder, die nach dem 31. Dezember 1948 geboren sind, ergibt sich die Altersgrenze aus der nachfolgenden Übersicht:

Geburtsjahr	Altersgrenze
1949	65 Jahre und 1 Monat
1950	65 Jahre und 2 Monate
1951	65 Jahre und 3 Monate
1952	65 Jahre und 4 Monate
1953	65 Jahre und 5 Monate
1954	65 Jahre und 6 Monate
1955	65 Jahre und 7 Monate
1956	65 Jahre und 8 Monate
1957	65 Jahre und 9 Monate
1958	65 Jahre und 10 Monate
1959	65 Jahre und 11 Monate
1960	66 Jahre
1961	66 Jahre und 1 Monat
1962	66 Jahre und 2 Monate
1963	66 Jahre und 3 Monate
1964	66 Jahre und 4 Monate
1965	66 Jahre und 5 Monate
1966	66 Jahre und 6 Monate
1967	66 Jahre und 7 Monate
1968	66 Jahre und 8 Monate
1969	66 Jahre und 9 Monate
1970	66 Jahre und 10 Monate
1971	66 Jahre und 11 Monate
1972	67 Jahre

(2) Auf Antrag wird die Altersrente vor dem Erreichen der Altersgrenze, frühestens jedoch fünf Jahre vorher, gewährt. Bei Beginn der Mitgliedschaft nach dem 31. Dezember 2011 kann die Altersrente frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres gewährt werden. Bei einer vorzeitigen Inanspruchnahme mindert sich die Rente um 0,4 v. H. für jeden Monat vor Erreichen der Altersgrenze.

Auf Antrag wird der Beginn der Rentenzahlung über die Altersgrenze hinaus aufgeschoben, jedoch längstens bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres. In diesem Fall ist das Mitglied berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, bis zum Eintritt der Versorgung Beiträge zu zahlen. Bei Aufschub des Rentenbeginns wird für jeden Monat ein Zuschlag zur Regelaltersrente von 0,6 v.H. gewährt. Voraussetzung für die Gewährung der Altersrente ist eine mindestens fünfjährige

Mitgliedschaft und die Zahlung von Beiträgen für mindestens 60 Monate.

(3) Die Altersrente wird in monatlichen Beiträgen, jeweils zum Beginn des Monats gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem 1. des Monats, der auf das Entstehen des Anspruchs folgt, und endet mit dem Anfang des Monats, in dem der Anspruch entfällt.

§11 Berufsunfähigkeitsrente

(1) Berufsunfähigkeitsrente wird auf Antrag gewährt, wenn und solange ein Mitglied infolge körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte zur Ausübung des Berufs des Rechtsanwalts nicht nur vorübergehend unfähig ist und deshalb seine berufliche Tätigkeit eingestellt hat. Der Rentenanspruch entsteht erst, wenn die Berufsunfähigkeit länger als 90 Tage gedauert hat, aber nicht vor Ende der Beitragspflicht gemäß § 23 Abs.5.

(2) Wer ohne Antrag Mitglied des Versorgungswerks ist, erhält auf Antrag Berufsunfähigkeitsrente, wenn er bis zu dem Eintritt der Berufsunfähigkeit mindestens 36 Monate Mitglied war und für diese Zeit Beiträge geleistet hatte. Beruht die Berufsunfähigkeit auf einem Unfall, so erhält das Mitglied die Rente, wenn die Mitgliedschaft zum Zeitpunkt des Unfalls mindestens einen Monat bestanden hat und ein Mitgliedsbeitrag gezahlt ist.

(3) Wer auf Antrag, durch Verzichtserklärung oder erst nach Vollendung des 45. Lebensjahres Mitglied des Versorgungswerks geworden ist, erhält auf Antrag Berufsunfähigkeitsrente, wenn er bis zum Eintritt der Berufsunfähigkeit mindestens 60 Monate Mitglied war und für diese Zeit Beiträge geleistet hat. Beruht bei einem solchen Mitglied die Berufsunfähigkeit auf einem Unfall, so erhält es die Rente, wenn es zum Zeitpunkt des Unfalls mindestens 36 Monate Mitglied war und für diese Zeit seine Beiträge gezahlt hatte.

(4) Die Rentenzahlung beginnt am 91. Tag nach Beginn der Berufsunfähigkeit und nach Einstellung der beruflichen Tätigkeit, wenn der Antrag innerhalb von sechs Monaten gestellt wird, sonst mit dem Monat der Antragstellung. Nach Fortfall der Berufsunfähigkeit kann ein Antrag nicht mehr gestellt werden.

(5) Die Berufsunfähigkeit wird auf Grund ärztlicher Gutachten festgestellt. Antragsteller und Versorgungswerk bestimmen je einen Gutachter. Das Versorgungswerk kann von der Bestimmung eines Gutachters absehen. Bei einer im Ergebnis abweichenden Beurteilung bestellt der Präsident der Rechtsanwaltskammer, der das Mitglied angehört, einen Obergutachter, dessen Gutachten für beide Teile bindend ist. Das Versorgungswerk trägt die Kosten für das von ihm bestellte Gutachten und das Obergutachten. Das Versorgungswerk kann Nachuntersuchungen anordnen. Es kann den Gutachter dafür bestimmen. Die Kosten der Nachuntersuchung trägt das Versorgungswerk.

(6) Besteht die Berufsunfähigkeit voraussichtlich auf Dauer, erhält das Mitglied Berufsunfähigkeitsrente auf Dauer. Im Übrigen kann die Berufsunfähigkeitsrente befristet werden. Eine Bewilligung unter Auflagen ist zulässig. Das Mitglied kann insbesondere verpflichtet werden, Maßnahmen zur Wiedererlangung der Berufsfähigkeit zu ergreifen.

(7) Bei Überschreiten der Altersgrenze tritt anstelle einer Berufsunfähigkeitsrente die Altersrente in gleicher Höhe.

(8) Die Berufsunfähigkeitsrente endet mit dem Monat,

1. in dem die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind, oder
2. für den eine Nachuntersuchung ergeben hat, dass keine Berufsunfähigkeit mehr besteht, oder
3. in dem der Bezugsberechtigte stirbt.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 ist das Mitglied verpflichtet, wieder Beiträge zu leisten,

wenn die Mitgliedschaft zum Versorgungswerk fortbesteht.

(9) Die Berufsunfähigkeitsrente wird in monatlichen Beträgen zu Beginn eines Monats gezahlt. Sie wird um sozialversicherungsrechtliche Lohnersatzleistungen gekürzt.

(10) Wenn der Bezugsberechtigte sich einer angeordneten Nachuntersuchung nicht unterzieht oder einer Auflage gemäß Absatz 6 nicht nachkommt, kann die Rentenzahlung eingestellt werden.

(11) Bei Personen, die vor Bezug der Altersrente aus dem Versorgungswerk ausscheiden, ist das Risiko einer nach Beendigung der Mitgliedschaft eintretenden Berufsunfähigkeit nicht versichert.

§ 12

Höhe der Alters- und Berufsunfähigkeitsrente

(1) Der Monatsbetrag der Alters- bzw. der Berufsunfähigkeitsrente ist das Produkt aus

1. dem persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten,

2. dem Zugangsfaktor und

3. der Summe, die sich aus den Produkten

a) des jeweiligen Rentensteigerungsbetrags 1 multipliziert mit der Anzahl der anzurechnenden Versicherungsjahre bis zum 31.12.2018 und

b) des jeweiligen Rentensteigerungsbetrags 2 multipliziert mit der Anzahl der ab dem 1.1.2019 anzurechnenden Versicherungsjahre

ergibt.

(2) Die Rentensteigerungsbeträge für Anwartschaften und Renten werden aufgrund der letzten Jahresabschlüsse und der versicherungstechnischen Bilanz von der Vertreterversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses festgesetzt. Der Rentensteigerungsbetrag 1 (RSB 1) bezieht sich auf die bis zum 31.12.2018 geleisteten Beiträge, der Rentensteigerungsbetrag 2 (RSB 2) bezieht sich auf die ab dem 1.1.2019 gezahlten Beiträge. Der Beschluss ist bekannt zu machen.

(3) Anzurechnende Versicherungsjahre sind

1. die Jahre, in denen Beiträge geleistet wurden oder eine Mitgliedschaft bestand,
2. die Jahre, in denen eine Berufsunfähigkeitsrente bezogen wurde, begrenzt auf die Jahre bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn nach diesem Bezug erneut eine Beitragspflicht entstanden ist,
3. Zeiten von
 - a. acht Jahren bei Eintritt in das Versorgungswerk vor Vollendung des 45. Lebensjahres,
 - b. sieben Jahren bei Eintritt in das Versorgungswerk vor Vollendung des 46. Lebensjahres,
 - c. sechs Jahren bei Eintritt in das Versorgungswerk vor Vollendung des 47. Lebensjahres,
 - d. fünf Jahren bei Eintritt in das Versorgungswerk vor Vollendung des 48. Lebensjahres,
 - e. vier Jahren bei Eintritt in das Versorgungswerk vor Vollendung des 49. Lebensjahres,
 - f. drei Jahren bei Eintritt in das Versorgungswerk vor Vollendung des 50. Lebensjahres,
 - g. zwei Jahren bei Eintritt in das Versorgungswerk vor Vollendung des 51. Lebensjahres,

h. einem Jahr bei Eintritt in das Versorgungswerk vor Vollendung des 52. Lebensjahres;

4. bei Mitgliedern, die nach dem 31. Dezember 2009 erstmalig Mitglieder des Versorgungswerkes geworden sind, sind abweichend von Ziffer 3 anzurechnende Versicherungsjahre:

- a. acht Jahre bei Eintritt in das Versorgungswerk vor Vollendung des 32. Lebensjahres,
- b. sieben Jahre bei Eintritt nach Vollendung des 32. und vor Vollendung des 33. Lebensjahres,
- c. sechs Jahre bei Eintritt nach Vollendung des 33. und vor Vollendung des 34. Lebensjahres,
- d. fünf Jahre bei Eintritt nach Vollendung des 34. und vor Vollendung des 35. Lebensjahres,
- e. vier Jahre bei Eintritt nach Vollendung des 35. und vor Vollendung des 36. Lebensjahres,
- f. drei Jahre bei Eintritt nach Vollendung des 36. und vor Vollendung des 37. Lebensjahres,
- g. zwei Jahre bei Eintritt nach Vollendung des 37. und vor Vollendung des 38. Lebensjahres,
- h. ein Jahr bei Eintritt nach Vollendung des 38. und vor Vollendung des 39. Lebensjahres;

5. bei Eintritt der Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 55. Lebensjahres die Jahre, die zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit und der Vollendung des 55. Lebensjahres liegen (Zurechnungszeit).

Bei angefangenen Versicherungsjahren nach den Nummern 1, 2 und 5 gilt jeder Monat als ein Zwölftel Versicherungsjahr; besteht nur für einen Teil des Monats Beitragspflicht, gilt dieser Monat als Beitragsmonat.

(4) Die Zeiten nach Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4 werden zeitanteilig auf die anzurechnenden Versicherungsjahre zwischen dem Beginn der Mitgliedschaft und dem 31.12.2018 einerseits und die anzurechnenden Versicherungsjahre ab dem 01.01.2019 bis zum Renteneintritt aufgeteilt.

(5) Bei Mitgliedschaftsbeginn vor dem 01.01.2019 zählen die Zurechnungszeiten nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 im Jahr 2019 zu 9/10, im Jahr 2020 zu 8/10, im Jahr 2021 zu 7/10, im Jahr 2022 zu 6/10, im Jahr 2023 zu 5/10, im Jahr 2024 zu 4/10, im Jahr 2025 zu 3/10, im Jahr 2026 zu 2/10, im Jahr 2027 zu 1/10 zu den anzurechnenden Versicherungsjahren bis zum 31.12.2018, alle übrigen Zurechnungszeiten zählen zu den anzurechnenden Versicherungsjahren ab dem 01.01.2019.

(6) Bei einem Ausscheiden ab dem 01.06.2020 vor Bezug der Altersrente ist eine Anrechnungszeit nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 oder 4 sowie Satz 2 anteilig mit dem Quotienten anzusetzen, der sich aus der Zahl der Mitgliedschaftsjahre und der Gesamtzahl der Jahre zwischen dem Eintritt und dem Rentenaltersbeginn ergibt; für das Eintrittsalter ist mindestens das 30. Lebensjahr anzusetzen.

(7) Der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient wird wie folgt ermittelt: Für jeden Monat der Mitgliedschaft wird der Quotient gebildet zwischen dem in diesem Monat gezahlten Beitrag und dem monatlichen Regelpflichtbeitrag nach § 23 Abs. 1, wobei die Berechnung bis auf vier Stellen nach dem Komma mit kaufmännischer Rundung erfolgt. Die Summe dieser Quotienten wird durch die Summe der Monate geteilt, in denen eine Mitgliedschaft bestand. Das Ergebnis dieser Division ist der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient; er wird bis auf vier Stellen nach dem Komma mit kaufmännischer Rundung ermittelt.

(8) Der Zugangsfaktor ist abhängig vom Lebensalter des Mitglieds beim jeweiligen Eintritt in das Versorgungswerk. Er beträgt bis zur Vollendung des 45. Lebensjahrs 1,000.

Danach wird er wie folgt festgesetzt:

Eintrittsalter ab Vollendung Lebensjahr	Zugangsfaktor
45	0,985
46	0,970
47	0,955
48	0,940
49	0,925
50	0,910
51	0,895
52	0,880
53	0,865
54	0,850
55	0,835
56	0,820
57	0,805
58	0,790
59	0,775
60	0,760
61	0,745
62	0,730
63	0,715
ab 64	0,700

Der Zugangsfaktor beträgt ebenfalls 1,000, wenn das Mitglied zuvor Mitglied in einem anderen Versorgungswerk war und seine Ansprüche aus diesem anderen Versorgungswerk übergeleitet werden, die aus seiner Mitgliedschaft dort vor dem 45. Lebensjahr herrühren.

§13 Rehabilitationsmaßnahmen

(1) Einem Mitglied des Versorgungswerks, das Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente hat oder Berufsunfähigkeitsrente bezieht, kann auf Antrag ein einmaliger oder wiederholter Zuschuss zu den Aufwendungen im Zusammenhang mit notwendigerweise besonders aufwendigen Rehabilitationsmaßnahmen gewährt werden, wenn seine Berufsfähigkeit infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte gefährdet, gemindert oder ausgeschlossen ist und sie durch diese Rehabilitationsmaßnahmen voraussichtlich erhalten, wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann.

(2) Die Notwendigkeit der Rehabilitationsmaßnahmen und ihre Erfolgsaussichten sind vom Antragsteller durch ärztliche Gutachten nachzuweisen. Das Versorgungswerk kann eine zusätzliche Begutachtung verlangen. Es kann die Kostenbeteiligung an Auflagen über Beginn, Dauer, Ort und Art der Durchführung der Maßnahmen knüpfen. Es kann Nachuntersuchungen anordnen und hierfür den Gutachter bestimmen. Die Kosten der Untersuchungen und Begutachtungen mit Ausnahme der Kosten einer von dem Versorgungswerk veranlassten Untersuchung und Begutachtung trägt das Mitglied; der Verwaltungsausschuss kann ausnahmsweise, insbesondere zur Vermeidung von besonderen Härten, beschließen, dass auch diese Kosten ganz oder teilweise von dem Versorgungswerk übernommen werden.

(3) Die notwendigen Aufwendungen sind vom Antragsteller nach Grund und Höhe vorher nachzuweisen oder unter Beifügung von Belegen vorzuschätzen. Sie bleiben insoweit außer Betracht, als die gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Erstattungspflicht einer anderen Stelle besteht. Über die Höhe der Beteiligung entscheidet das Versorgungswerk nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles.

§14 Hinterbliebenenrenten

(1) Hinterbliebenenrenten sind Renten für

1. Witwen, Witwer oder hinterbliebene Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes und
2. Vollwaisen und Halbwaisen.

(2) Hinterbliebenenrenten werden gewährt, wenn das Mitglied zum Zeitpunkt des Todes Anspruch auf Altersrente besaß, die Anwartschaft für die Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente erfüllte oder eine dieser Renten bezog.

§ 15 Rente für Witwen, Witwer und hinterbliebene Lebenspartner

(1) Nach dem Tode des Mitglieds erhält der hinterbliebene Ehegatte Witwen- bzw. Witwerrente. Diese Rente wird nicht gewährt, wenn

1. die Ehe nicht mindestens ein Jahr gedauert hat, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, dem hinterbliebenen Ehegatten eine Versorgung zu verschaffen,
2. die Ehe zu einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem das Mitglied das 65. Lebensjahr vollendet hatte,
3. die Ehe nach Vollendung des 62. Lebensjahres oder nach Eintritt der Berufsunfähigkeit des Mitglieds geschlossen wurde und nicht mindestens drei Jahre bestanden hat.

(2) Absatz 1 findet auf hinterbliebene Lebenspartner entsprechende Anwendung.

§16 Waisenrente

(1) Waisenrente erhalten nach dem Tode des Mitgliedes seine Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird die Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres für dasjenige Kind gewährt, das infolge Schul- oder Berufsausbildung oder körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert und es keinen Unterhaltsanspruch gegen seinen Ehegatten hat. Angenommene Kinder erhalten Waisenrente, soweit die Annahme als Kind vor Vollendung des 55. Lebensjahres des Mitgliedes erfolgte.

(2) Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht verzögert, so wird die Waisenrente für einen der Zeit dieses Pflichtdienstes entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt, höchstens jedoch für den Zeitraum, in dem vor der Vollendung des 25. Lebensjahres Pflichtdienst geleistet worden ist.

§ 17 Zusammensetzung und Berechnung der Hinterbliebenenrenten

(1) Die Rente für Witwen, Witwer oder hinterbliebene Lebenspartner beträgt 60 v.H. der

Rente, die das Mitglied bei seinem Ableben bezog oder bezogen haben würde, wenn in diesem Zeitpunkt eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Alters bestanden hätte.

(2) Die Halbwaisenrente beträgt 10 v.H. der nach Absatz 1 zu ermittelnden Ausgangsrente des verstorbenen Mitglieds. Sie erhöht sich auf 20 v.H., wenn Witwen-, Witwerrente oder Rente für einen hinterbliebenen Lebenspartner nicht zu erbringen ist und kein Elternteil der Waisen mehr lebt (Vollwaisenrente).

(3) Die Hinterbliebenenrenten werden auch gewährt, wenn das Mitglied des Versorgungswerks für tot erklärt wird.

(4) Die Hinterbliebenenrenten werden erstmalig für den auf den Sterbemonat des Mitglieds folgenden Monat gewährt und enden mit dem Sterbemonat des Hinterbliebenen bzw. mit dem Monat des Vollendens des betreffenden Lebensjahres.

(5) Die Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen nicht höher sein als das Anderthalbfache der Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente, die dem Mitglied zustünde. War der Versorgungsfall bereits vor dem Tod des Mitglieds eingetreten, so dürfen die Hinterbliebenenrenten dessen Rente nicht übersteigen. § 34 Abs. 2 SGB I gilt entsprechend.

§18 Kapitalabfindung

(1) Für Witwen, Witwer oder hinterbliebene Lebenspartner, die wieder heiraten oder eine neue Lebenspartnerschaft eingehen, entfällt der Anspruch auf Hinterbliebenenrente. Der Anspruch auf Rente erlischt mit dem Ablauf des Monats der Heirat oder der Eingehung der neuen Lebenspartnerschaft.

(2) Witwen, Witwer oder hinterbliebene Lebenspartner, die wieder heiraten bzw. eine neue Lebenspartnerschaft eingehen, erhalten auf Antrag folgende Kapitalabfindung:

1. bei Wiederverheiratung oder Eingehung einer neuen Lebenspartnerschaft vor Vollendung des 35. Lebensjahres 48 ihrer bisher bezogenen Monatsrenten,
2. bei Wiederverheiratung oder Eingehung einer neuen Lebenspartnerschaft bis zum vollendeten 45. Lebensjahr 36 ihrer bisher bezogenen Monatsrenten,
3. bei Wiederverheiratung oder Eingehung einer neuen Lebenspartnerschaft nach Vollendung des 45. Lebensjahres 24 ihrer bisher bezogenen Monatsrenten.

(3) Renten, deren Monatsbetrag 1 v.H. der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht überschreiten, werden auf Antrag des Berechtigten nach versicherungsmathematischen Grundsätzen abgefunden und erlöschen mit der Zahlung der Abfindung.

§ 19 Ausschluss von Abtretungen und Übertragungen

(1) Leistungsansprüche können nicht abgetreten und nicht verpfändet werden. § 54 Abs. 3 Nr. 1 SGB I gilt entsprechend.

(2) Rückständige Beiträge und Kosten können vom Versorgungswerk verrechnet werden.

§20 Erfüllungsort

Erfüllungsort für Leistungen und Beiträge nach dieser Satzung ist der Wohnsitz des

Berechtigten. Wohnt der Berechtigte nicht im Inland, ist Erfüllungsort Koblenz.

§21 Leistungsausschluss

(1) Wer seine Berufsunfähigkeit vorsätzlich herbeiführt, hat keinen Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente. Das gleiche gilt, wenn das Mitglied während der Dauer seiner Mitgliedschaft berufsunfähig gewesen ist.

(2) Wer den Tod oder die Berufsunfähigkeit des Mitglieds vorsätzlich herbeigeführt hat, hat keinen Anspruch auf Hinterbliebenenrente.

§22 Versorgungsausgleich

(1) Werden Ehegatten geschieden, die beide Mitglieder des Versorgungswerkes sind, findet der Versorgungsausgleich durch interne Teilung entsprechend § 10 Abs.1 u.2 VersAusglG statt.

(2) Ist der ausgleichsberechtigte Ehegatte nicht Mitglied des Versorgungswerkes, findet der Versorgungsausgleich durch interne Teilung nach § 10 Abs.1 VersAusglG statt. Für den ausgleichsberechtigten Ehegatten wird beim Versorgungswerk ein Anrecht auf Altersrente zulasten des Anrechts des ausgleichspflichtigen Mitglieds beim Versorgungswerk in Höhe des Ausgleichswerts begründet.

Weitere Anrechte, insbesondere auf Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung entstehen hierdurch nicht. Zum Ausgleich für die Beschränkung auf die Altersrente erhält der Ausgleichsberechtigte, wenn er bei Ehezeitende das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, einen Zuschlag zu seiner Altersrente. Dieser beträgt für jedes Lebensjahr vor dem Erreichen des 62. Lebensjahres 0,45% des Ausgleichsbetrages, aber nicht mehr als 12% insgesamt.

Bei Verfahren, in denen das Ehezeitende vor dem 31.12.09 liegt, erhöht sich der Zuschlag auf 18,43 v.H.

(3) Der ausgleichsberechtigte Ehegatte wird nicht Mitglied des Versorgungswerks. Das Recht, die Versorgungsanwartschaften durch Beitragszahlungen zu erhöhen, besteht nicht. Das begründete Anrecht nimmt an der Entwicklung der Rentensteigerungsbeträge (§12 Abs.2) teil. Die Gewährung einer Altersrente aus dem begründeten Anrecht richtet sich bezüglich des Rentenbeginns nach § 10 Abs.1. Sie ist nicht von der Erfüllung von Mindestbeitrags- und Mindestwartezeiten abhängig.

(4) Unter den Voraussetzungen des § 14 VersAusglG soll der Versorgungsausgleich auch durch externe Teilung durchgeführt werden. Vereinbarungen gemäß §§ 6 -8 VersAusglG sind zulässig.

(5) Die Veränderung der Anwartschaften eines Mitglieds wird in allen Fällen des Versorgungsausgleichs wie folgt ermittelt:

Das Produkt von übertragener Anwartschaft (bis 2018), ohne Zuschlag gemäß Absatz 2, Satz 4 und RSB1 zum Berechnungszeitpunkt wird durch den RSB1 bei Ehezeitende geteilt zuzüglich dem Produkt von übertragener Anwartschaft (ab 2019), ohne Zuschlag gemäß Absatz 2, Satz 4 und RSB2 zum Berechnungszeitpunkt geteilt durch den RSB2 bei Ehezeitende

$$\text{Veränderungsbetrag} = \frac{\text{Übertragene Anwartschaft (bis 2018)} \times \text{RSB1 im Berechnungszeitpunkt}}{\text{RSB1 bei Ehezeitende}} + \frac{\text{Übertragene Anwartschaft (ab 2019)} \times \text{RSB2 im Berechnungszeitpunkt}}{\text{RSB2 bei Ehezeitende}}$$

Der so ermittelte Betrag wird von der Anwartschaft des ausgleichspflichtigen Mitglieds wie sie sich ohne Berücksichtigung des Versorgungsausgleichs ergeben würde, abgezogen. Im Fall des Absatzes 1 wird er der Anwartschaft des ausgleichsberechtigten Mitglieds hinzugezählt.

(6) Ein Mitglied kann die durch den Versorgungsausgleich eingetretene Minderung seiner Rentenanwartschaften ganz oder teilweise durch Sonderzahlungen innerhalb von fünf Jahren nach Rechtskraft der Entscheidung im Versorgungsausgleich, spätestens bis zum Eintritt des Versorgungsfalls ausgleichen. Die zu leistende Sonderzahlung errechnet sich aus der Summe des Produkts der bis zum Ablauf des Jahres 2018 begründeten übertragenen Anwartschaft, ohne Zuschlag gemäß Absatz 2, Satz 4 und Jahresregelpflichtbeitrag gemäß § 23 Abs.1 der Satzung bei Zahlungseingang, geteilt durch den RSB1 bei Ehezeitende und des Produkts der mit Beginn des Jahres 2019 begründeten übertragenen Anwartschaft, ohne Zuschlag gemäß Absatz 2, Satz 4 und Jahresregelpflichtbeitrag gemäß § 23 Abs.1 der Satzung bei Zahlungseingang, geteilt durch den RSB2 bei Ehezeitende. Sonderzahlungen sind als solche zu kennzeichnen. Sie sind nur zulässig, sofern keine Beitragsrückstände bestehen. Sie dürfen im Einzelfall nicht geringer sein als der Regelpflichtbeitrag gemäß § 23 Abs.1

(7) Die dem Versorgungswerk entstehenden Kosten werden mit 500 € hälftig bei den Versorgungsanwartschaften des ausgleichsberechtigten Ehegatten und des ausgleichspflichtigen Mitglieds verrechnet (§ 13 VersAusglG).

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten für die Aufhebung der Lebenspartnerschaft entsprechend.

IV. Teil

Beiträge und Nachversicherung

§23

Beiträge

(1) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, ist jedes Mitglied verpflichtet, monatlich einen Regelpflichtbeitrag zu zahlen. Der Regelpflichtbeitrag ist ein bestimmter Teil der im Lande Rheinland-Pfalz geltenden Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung. Er stimmt mit dem Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung überein, sofern ihn die Vertreterversammlung nicht anders festsetzt.

(2) Für Mitglieder, die nach den Vorschriften dieses Absatzes nachweisen, dass bei ihnen die Summe von Arbeitseinkommen und Arbeitsentgelt die Beitragsbemessungsgrenze nicht erreicht, wird auf Antrag der Beitrag auf einen entsprechenden Anteil aus der Summe des jeweils nachgewiesenen Gesamteinkommens festgesetzt, soweit es auf einer Tätigkeit beruht, die anwaltlich erbracht werden kann; dazu zählen auch Gewinnanteile als Gesellschafter einer Rechtsanwaltsgesellschaft oder einer Gesellschaft sozietätsfähiger Berufe (§ 59c BRAO). Die Begriffsdefinition der §§ 14, 15 und 16 SGB IV für Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen und Gesamteinkommen gelten entsprechend.

Der Antrag auf einkommensbezogene Beitragsfeststellung ist bis zum 30. September eines Kalenderjahres für das folgende Kalenderjahr unter Vorlage der entsprechenden Einkommensnachweise oder einer Bescheinigung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe für das vorletzte Kalenderjahr oder - bei Vorliegen eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses - durch Vorlage einer Entgeltbescheinigung für das laufende Kalenderjahr zu stellen. Andernfalls wird der Beitrag auf die Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung festgesetzt. Satz 4 gilt nicht für Mitglieder nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn diese ihr Einkommen nicht nachweisen. Bei letzteren wird der Beitrag entsprechend dem bisher erreichten persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten festgesetzt.

(3) Abweichend von Absatz 2 wird für das Kalenderjahr, in dem ein Mitglied erstmals selbständig tätig wird, sowie für das hierauf folgende Kalenderjahr der Beitrag aufgrund des

Arbeitseinkommens des ersten Kalenderjahres vorläufig festgesetzt. Dieses Einkommen ist glaubhaft zu machen.

Der Beitrag für das erste und das zweite Kalenderjahr wird aufgrund des Einkommensteuerbescheides für das entsprechende Kalenderjahr oder aufgrund entsprechender geeigneter Unterlagen (wie der Bescheinigung eines Steuerberaters oder einer betriebswirtschaftlichen Auswertung) endgültig festgesetzt. Sollten die Nachweise nach Satz 3 dem Versorgungswerk nicht binnen neun Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, für das der Beitrag vorläufig festgesetzt wurde, vorliegen, wird der Beitrag unter Berücksichtigung der Regelung in Absatz 1 endgültig festgesetzt. Beitragsnachzahlungen, die sich aufgrund der endgültigen Festsetzung des Beitrags ergeben, werden mit dem Rechnungszins, der jeweils für die Berechnung des Rentensteigerungsbetrags 2 gemäß § 12 Abs. 2 festgesetzt ist, verzinst.

(4) Sinkt bei selbstständig tätigen Mitgliedern das Einkommen erheblich gegenüber dem des vorletzten Kalenderjahres ab, so ist auf Antrag der Beitrag vorläufig nach dem Einkommen des laufenden Kalenderjahres festzusetzen, wenn dieses Einkommen glaubhaft gemacht wird. Ein Einkommensrückgang ist erheblich, wenn er zu einem um mindestens 15% geringeren Beitrag führen würde. Der Antrag ist bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres zu stellen, für das der Beitrag herabgesetzt werden soll. Die vorläufige Festsetzung steht unter dem Vorbehalt, dass das Mitglied binnen neun Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, für das der Beitrag ermäßigt wurde, das tatsächliche Einkommen des betreffenden Jahres nachweist, so dass der daraus resultierende Beitrag endgültig festgesetzt wird. Andernfalls wird der vorläufige Beitragsbescheid aufgehoben. Beitragsnachzahlungen, die sich daraus ergeben, werden mit dem Rechnungszins, der jeweils für die Berechnung des Rentensteigerungsbetrags 2 gemäß § 12 Abs. 2 festgesetzt ist verzinst.

(5) Wer als Angestellter von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gem. § 6 Abs. 1 SGB VI befreit ist, zahlt aufgrund dieser Anstellungstätigkeit seinen Pflichtbeitrag in der Höhe, wie er sich aus den Beitragsbestimmungen für die gesetzliche Rentenversicherung ergibt. Dasselbe gilt für selbstständige Rechtsanwälte, die nach § 4 Abs. 2 SGB VI kraft Gesetzes der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen.

(6) Der Mindestbeitrag eines jeden Mitglieds beträgt drei Zehntel des Regelpflichtbeitrags, jedoch für Pflichtmitglieder in den ersten fünf Mitgliedsjahren ein Zehntel des Regelpflichtbeitrags.

(7) Die Beitragspflicht entfällt mit Ablauf des Monats, der dem Beginn der Rentenzahlung vorausgeht; im Fall der Berufsunfähigkeit erst mit Einstellung der Gehaltszahlung

(8) Ein Mitglied, das ein leibliches oder adoptiertes Kind betreut oder Mutterschaftsgeld nach § 24i SGB V erhält, kann sich ab Antragstellung längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes von der Beitragspflicht befreien lassen. Betreut das Mitglied während dieses Zeitraums ein weiteres Kind, für das ihm eine Kinderbetreuungszeit nach Satz 1 anzurechnen ist oder erhält es während dieses Zeitraums für ein weiteres Kind Mutterschaftsgeld nach § 24i SGB V, wird der Zeitraum nach Satz 1 für dieses und jedes weitere Kind um die Anzahl an Kalendermonaten der gleichzeitigen Betreuung verlängert. Die Zeit der Befreiung wird nicht als Versicherungszeit gerechnet (§ 12 Abs. 1). Statt einer Befreiung von der Beitragspflicht kann das Mitglied beantragen, den Beitrag für diese Zeit bis zum Beitrag von 1/10 zu reduzieren; in diesem Fall werden Beiträge für diese Zeit wie Nachversicherungsbeiträge nach § 28 Abs. 6 behandelt. Ein Mitglied, das zunächst eine Befreiung nach Satz 1 beantragt hat, kann für die Zukunft jederzeit einen Antrag nach Satz 4 stellen.

Der Fünfjahreszeitraum nach Absatz 6, 2. Halbsatz verlängert sich um die Zeit der Befreiung oder der Reduzierung.

§24 Besondere Beiträge

(1) Mitglieder, die Pflichtversicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung sind, leisten

Beiträge für das Bruttoeinkommen, das nicht der Beitragspflicht der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegt.

(2) Mitglieder, die während einer Arbeitslosigkeit oder während einer Rehabilitation Ansprüche gegen die Bundesanstalt für Arbeit oder gegen den zuständigen Träger der Rehabilitation haben, leisten während dieser Zeit Beiträge in der Höhe, in der ihnen Beiträge von der Bundesanstalt für Arbeit oder dem Rehabilitationsträger zu gewähren sind.

(3) Mitglieder, die gemäß § 6 Abs. 1 SGB VI von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, leisten während des Wehrdienstes einen Beitrag in Höhe des jeweils gültigen höchsten Pflichtbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 157 SGB VI.

Mitglieder, die nicht gemäß § 6 Abs. 1 SGB VI von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, leisten einen Beitrag in Höhe von 40 v.H. des jeweiligen Höchstbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung, höchstens jedoch einen Betrag in der Höhe, in der ihnen während der Wehrpflichtzeit Beiträge von dritter Seite zu gewähren sind. Entsprechendes gilt für den zivilen Ersatzdienst oder den Pflichtdienst im zivilen Bevölkerungsschutz.

(4) Von Mitgliedern, die miteinander verheiratet sind und noch keine anderweitige Befreiungsmöglichkeit in Anspruch genommen haben, kann ein Mitglied auf Antrag beider Ehegatten bis zur Hälfte des Regelpflichtbeitrages nach § 23 Abs. 1 befreit werden. Diese Befreiungsmöglichkeit gilt nicht für Mitglieder, die von der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 Abs. 1 SGB VI befreit sind.

(5) Zur Zahlung des Mindestbeitrages sind verpflichtet

1. Mitglieder, die zur Vermeidung von Härten von der Kanzleipflicht befreit sind oder ihren Beruf aufgrund gesetzlichen oder gerichtlichen Verbots nicht ausüben und die kein Arbeitseinkommen bzw. -entgelt erzielen,
2. Mitglieder während nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, ohne dass Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit gewährt wird, ab Beginn des siebten Kalendermonats der Arbeitsunfähigkeit bei angestellten Mitgliedern und ab Beginn des vierten Kalendermonats der Arbeitsunfähigkeit bei selbständigen Mitgliedern,
3. freiwillige Mitglieder, die keine Erwerbstätigkeit ausüben und kein Arbeitseinkommen oder -entgelt erzielen.

(6) § 23 findet entsprechende Anwendung.

§25 Zusätzlicher Beitrag

(1) Es können zusätzliche Beiträge entrichtet werden. Diese dürfen zusammen mit den Pflichtbeiträgen das 2,5fache des Regelpflichtbeitrages nach § 23 Abs. 1 nicht überschreiten.

(2) Zusätzliche Beiträge nach Vollendung des 55. Lebensjahres sind dahin beschränkt, dass der Quotient aus dem Gesamtbeitrag eines Monats und dem Regelpflichtbeitrag nach § 23 Abs. 1 den persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten für Beitragszahlungen bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres nur bis zwei Zehntel übersteigen darf.

(3) Zusätzliche Beiträge können nicht mehr geleistet werden nach dem Tag, an dem Berufsunfähigkeit eingetreten ist oder von dem an ein Anspruch auf Versorgungsleistungen besteht.

§26 Beitragsverfahren

(1) Das Versorgungswerk setzt die Beiträge durch Bescheid fest. Das Mitglied ist zur Entrichtung des festgesetzten Beitrages verpflichtet.

(2) Die Beiträge sind monatlich bis zum 15. eines jeden Monats zu entrichten, erstmalig in

dem Monat, in dem die Mitgliedschaft zum Versorgungswerk begründet wird. Nach Eintritt des Rentenfalls können Beiträge nicht mehr geleistet werden.

(3) Zusätzliche Beiträge nach § 25 müssen innerhalb des laufenden Geschäftsjahres geleistet werden.

(4) Für Beiträge, die zwei Wochen nach Fälligkeit noch nicht entrichtet sind, kann ein einmaliger Säumniszuschlag von zwei v.H. der rückständigen Beiträge erhoben werden. Bei Zahlungsverzug von mehr als drei Monaten sind Verzugszinsen ab Fälligkeit in Höhe von eins v.H. für jeden angefangenen Monat der Säumnis zu zahlen. Die Höhe der Verzugszinsen nach Satz 2 ist ab dem 01.01.2022 auf sechs Prozent für das Jahr beschränkt.

(5) Wird eine Beitragsforderung durch Bescheid mit Wirkung für die Vergangenheit festgestellt, ist ein darauf entfallender Säumniszuschlag nicht zu erheben, soweit der Beitragsschuldner glaubhaft macht, dass er unverschuldet keine Kenntnis von der Zahlungspflicht hatte.

(6) Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Beiträgen und Kosten gilt § 76 Abs. 2 SGB IV entsprechend. Im Falle der Stundung sind Zinsen in Höhe von sechs v. H. zu berechnen.

(7) Eine Anrechnung von Versicherungszeiten nach § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 - 5 scheidet aus, wenn bei Eintreten des Versicherungsfalls Mitgliedschaftszeiten, die mehr als sechs Monaten zurückliegen, nicht mit Beitragszahlungen belegt sind und deren Summen mehr als drei Monatsbeiträge ausmacht.

(8) Das Versorgungswerk ist berechtigt, Beiträge nicht mehr anzunehmen, wenn sie seit mehr als zwei Jahren fällig sind.

(9) Rückständige Beiträge, Säumniszuschläge und Verzugszinsen werden aufgrund eines von einem Mitglied des Verwaltungsausschusses ausgestellten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen Bescheides nach den Vorschriften beigetrieben, die für die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten. Die Zwangsvollstreckung darf erst zwei Wochen nach der Zustellung des Bescheides beginnen. Auf Einwendungen, die den Anspruch selbst betreffen, ist § 767 ZPO nicht anwendbar. Nach Eintritt des Rentenfalls sind rückständige Beiträge nicht mehr einzutreiben. § 367 Abs. 1 BGB findet Anwendung.

§ 27

Erstattung und Übertragung der Beiträge

(1) Endet die Mitgliedschaft in dem Versorgungswerk vor Ablauf von 60 Monaten, ohne dass das bisherige Mitglied das Recht zur Fortsetzung der Mitgliedschaft in Anspruch nimmt und ein Rentenanspruch auch unter Einbeziehung anderweitiger Anwartschaften nicht entstehen kann, sind ihm auf Antrag 60 v.H. der von dem Mitglied entrichteten Beiträge zu erstatten.

(2) Endet eine Mitgliedschaft vor Ablauf der Regelwartezeiten nach § 11 Abs. 2 und 3, sind 90 v.H. der von dem Mitglied entrichteten Beiträge zu erstatten. Den anspruchsberechtigten Hinterbliebenen von Mitgliedern, die vor Ablauf der Wartezeit nach § 14 Abs. 2 versterben, werden auf Antrag 90 v.H. der von dem Mitglied entrichteten Beiträge erstattet.

(3) Arbeitgeberanteile und Nachversicherungsbeiträge oder Beiträge, die von der Bundesanstalt für Arbeit oder den Trägern der Kranken- und Unfallversicherung für das Mitglied geleistet wurden, sind von der Erstattung ausgeschlossen.

(4) Ist zu Lasten der Versorgungsanwartschaften des Mitglieds ein Versorgungsausgleich durchgeführt worden, so vermindert sich der nach den Absätzen 1 und 2 zu erstattende Betrag um die Aufwendungen, die das Versorgungswerk wegen des Versorgungsausgleichs zu tätigen hat.

(5) Leistungen nach § 13 werden bei der Erstattung abgezogen.

(6) Endet die Mitgliedschaft im Versorgungswerk durch Wegzug aus dem Bereich der Rechtsanwaltskammern in Rheinland-Pfalz, werden die bisher beim Versorgungswerk entrichteten Beiträge auf Antrag an die Versorgungseinrichtung des neuen Kammerbereichs übertragen. Voraussetzung hierfür ist, dass das Versorgungswerk Rheinland - Pfalz in einem entsprechenden Vertragsverhältnis mit der dortigen Versorgungseinrichtung steht. Der Antrag muss innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Zuzug in den neuen Kammerbereich gestellt werden. Die Übertragung schließt eine Erstattung nach Absatz 1 aus.

(7) Das Verfahren auf Erstattung oder Übertragung von Beiträgen ist während eines Scheidungsverfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Versorgungsausgleich ausgesetzt.

§28 Nachversicherung

(1) Auf den Antrag, dass die Nachversicherung aufgrund der Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung beim Versorgungswerk durchgeführt wird, führt es die Nachversicherung entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen durch.

(2) Beim Versorgungswerk kann derjenige nachversichert werden, dessen Mitgliedschaft kraft Gesetzes beim Versorgungswerk spätestens beim Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung begründet war oder innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung begründet wird. Der Zugangsfaktor bestimmt sich in diesen Fällen nach § 12 Abs. 5 nicht nach dem Eintrittsalter, sondern nach dem Lebensalter zu Beginn des Zeitraums, ab dem die Nachversicherung beginnt.

(3) Der Antrag auf Nachversicherung ist innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung zu stellen. Ist das nachzuversichernde Mitglied verstorben, so steht das Antragsrecht dem hinterbliebenen Ehegatten zu; ist ein solcher nicht vorhanden, so können alle Waisen gemeinsam und, wenn auch keine Waisen vorhanden sind, jeder frühere Ehegatte den Antrag stellen.

(4) Das Versorgungswerk nimmt die Nachversicherungsbeiträge entgegen und schreibt sie ohne die darin enthaltenen Dynamisierungsanteile gut, als ob sie als Beiträge gemäß § 23 Abs. 1 rechtzeitig in der Zeit entrichtet worden wären, für die eine Nachversicherung durchgeführt wurde. Die während der Nachversicherungszeit tatsächlich entrichteten Beiträge gelten als freiwillige Mehrzahlungen im Sinne des § 25 oder werden auf Antrag ohne Zinsen zurückerstattet.

(5) Der Nachversicherte gilt ausgenommen für die Ermittlung der Wartezeiten des § 11 Abs. 2 und 3 rückwirkend zum Zeitpunkt des Beginns der Nachversicherungszeit auch dann als Mitglied kraft Gesetzes beim Versorgungswerk, wenn die Mitgliedschaft beim Versorgungswerk erst innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung begründet wird. Das Ruhen der Beitragspflicht und der Eintritt des Versorgungsfalles stehen der Nachversicherung nicht entgegen.

(6) Der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient (§ 12 Abs. 4) wird durch eine Nachversicherung nicht verschlechtert. Wenn Zeiten aus einer Nachversicherung bei der Ermittlung des durchschnittlichen Beitragsquotienten nicht berücksichtigt werden, entfällt zugleich eine Anrechnung dieser Zeiten nach § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr.3 und 4. Bei der Ermittlung der Altersrente sind diese Zeiten mit dem aus dem Nachversicherungszeitraum zu ermittelnden Beitragsquotienten anzurechnen.

(7) Die vorstehenden Absätze 1, 4 und 5 gelten für die Erstattung von Beiträgen nach § 286 f SGB VI zugunsten von Syndikusrechtsanwälten entsprechend.

§29 Zulassungswechsel

Das Versorgungswerk kann Verträge mit anderen Versorgungswerken schließen, um für Mitglieder, die durch Zulassungswechsel zum Versorgungswerk der rheinlandpfälzischen Rechtsanwaltskammern kommen oder dieses verlassen, eine Übertragung der bisher gezahlten Beiträge durchzuführen. § 28 Abs. 4 gilt entsprechend. Bis zur endgültigen Übertragung der Anwartschaften bleiben diese bestehen. Bei einem anstehenden oder durchgeführten Versorgungsausgleich eines Mitglieds scheidet die Übertragung der Beiträge an ein anderes Versorgungswerk aus.

V. Teil Zweck und Verwendung der Mittel

§30 Mittelverwendung

(1) Die Mittel des Versorgungswerks dürfen nur für die in dieser Satzung vorgesehenen Leistungen, die notwendigen Verwaltungskosten sowie zur Bildung der erforderlichen Rückstellungen und Rücklagen verwendet werden. Die Mittel sind so anzulegen, dass ein Verlust ausgeschlossen erscheint und ein angemessener Ertrag erzielt wird.

(2) Das Versorgungswerk lässt jährlich eine versicherungstechnische Bilanz und mindestens alle drei Jahre ein versicherungsmathematisches Gutachten erstellen. Ergibt sich aus der Bilanz ein Überschuss, so sind mindestens 7,5 v.H. davon einer Verlustrücklage zuzuweisen, bis diese 7,5 v.H. der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Der weitere Überschuss fließt in die Gewinnrückstellung, der Beträge ausschließlich zur Verbesserung der Versorgungsleistungen oder zur Deckung von Verlusten entnommen werden dürfen. Die Verlustrücklage darf nur zur Deckung von Verlusten in Anspruch genommen werden, wenn die Gewinnrückstellung verbraucht ist. Ergibt sich in der Bilanz eine Unterdeckung, so sind Maßnahmen vorzunehmen, die diese Unterdeckung innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren beseitigen.

(3) Die Änderung der Rentensteigerungsbeträge gemäß § 12 oder eine andersartige Verbesserung der Versorgungsleistungen sind durchzuführen, wenn die versicherungstechnische Bilanz derartige Maßnahmen in nennenswertem Umfang zulässt.

§ 31 Haushalts- und Rechnungswesen

(1) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

(2) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres ist ein Haushaltsplan aufzustellen.

(3) Auf den Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Verwaltungsausschuss über das abgelaufene Geschäftsjahr innerhalb von sechs Monaten einen Jahresabschluss und einen Geschäftsbericht anzufertigen. Aus dem Jahresabschluss müssen die Summen der Einnahmen und Ausgaben sowie der Vermögensstand und die Art seiner Anlage ersichtlich sein. Der Geschäftsbericht hat auch über die eingetretenen Versorgungsfälle Aufschluss zu geben.

(4) Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht sind auf die Dauer von vier Wochen bei der Geschäftsstelle offen zu legen. Die Offenlegung ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Frist bekannt zu geben.

(5) Außerdem sind die Bücher des Versorgungswerks durch zwei Rechnungsprüfer, die von der Vertreterversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden, zu prüfen. Die Rechnungsprüfer fertigen über das Ergebnis der Prüfung einen Bericht an, welcher der Vertreterversammlung zur Erteilung der Entlastung zur Kenntnis gebracht wird. Sie äußern sich zur Haushaltsrechnung, zum Jahresabschluss und zum Geschäftsbericht des Verwaltungsausschusses.

VI. Teil Allgemeines

§32 Bestandskraft

Für die Bestandskraft der Bescheide über die Versicherungspflicht und den Beitrag sowie die Leistungsbescheide des Versorgungswerks gelten die §§ 39 bis 52 SGB X entsprechend.

§33 Rechtsweg

(1) Die Bescheide des Versorgungswerks sind im Verwaltungsrechtsweg anfechtbar.

(2) Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage ist gegen den Bescheid des Versorgungswerks Widerspruch einzulegen.

(3) Über den Widerspruch entscheidet der Verwaltungsausschuss.

(4) Für die Bearbeitung von Widersprüchen werden Gebühren nach dem Landesgebührengesetz erhoben.

§34 Anspruchsmangel

Wer bei Eintritt in das Versorgungswerk bereits berufsunfähig ist, hat keinen Anspruch auf Leistungen aus dem Versorgungswerk.

§35 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Versorgungswerks erfolgen in den Rundschreiben der Rechtsanwaltskammern.

§ 36 Melde- und Auskunftspflichten, Amtshilfe

(1) Die Mitglieder des Versorgungswerks und ihre Hinterbliebenen haben alle zur Feststellung ihrer Rechte und Verbindlichkeiten, insbesondere zur Berechnung des Beitrages erforderlichen Angaben zu machen, die verlangten Nachweise zu führen und alle Tatsachen mitzuteilen, die zu einer Verringerung oder zum Wegfall der Leistungen des Versorgungswerks führen können. Änderungen des Familienstands sind dem

Versorgungswerk innerhalb eines Monats anzuzeigen.

(2) Das Versorgungswerk kann die Angaben und Nachweise prüfen. Bei ungenügenden Auskünften über das Einkommen kann es das Jahreseinkommen schätzen.

(3) Für die Mitwirkung desjenigen, der Leistungen beantragt oder erhält, gelten die §§ 60 bis 67 SGB I entsprechend.

(4) Die Rechtsanwaltskammer Koblenz und die Pfälzische Rechtsanwaltskammer haben dem Versorgungswerk Einblick in ihre Mitgliederverzeichnisse zu gewähren, ihm die Zulassung, das Erlöschen und die Zurücknahme der Zulassung eines Rechtsanwalts sowie den Beginn und das Ende einer sonstigen Mitgliedschaft mitzuteilen und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu geben.

(5) Das Versorgungswerk hat jedem Mitglied Auskunft über die Angelegenheiten seiner Mitgliedschaft zu geben, Auskünfte an Dritte setzen die schriftliche Einwilligung des Mitglieds voraus; gesetzliche Auskunftsbefugnisse bleiben unberührt.

(6) Werden Mitwirkungspflichten nicht erfüllt, können Leistungen ganz oder teilweise versagt, entzogen oder zurückbehalten werden.

(7) Das Versorgungswerk ist berechtigt, mit der Deutschen Post AG Daten nach § 101a Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 SGB X auszutauschen.

§37 Verjährung

(1) Die Ansprüche auf Beiträge und Leistungen verjähren in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Beiträge oder die Leistungen erstmals verlangt werden können.

(2) Die Verjährung wird durch die Bekanntgabe eines Leistungsbescheides oder durch die schriftliche Anmeldung eines Anspruchs bei dem Versorgungswerk gehemmt. Die Hemmung

der Leistungsverjährung dauert bis zur schriftlichen Bekanntgabe der Entscheidung des Versorgungswerkes bei dem Mitglied oder einem sonstigen Anspruchsberechtigten fort. Im Übrigen gelten für die Hemmung, den erneuten Beginn und die Wirkung der Verjährung die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend

§38 Staatsaufsicht

Das Versorgungswerk untersteht der Aufsicht des für die Angelegenheiten der Rechtsanwälte zuständigen Ministeriums. Die Aufsicht beschränkt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die dem Versorgungswerk obliegenden Aufgaben erfüllt werden.

§ 39 Auftragsweise Durchführung der Versorgung

Das Versorgungswerk kann einen öffentlich-rechtlichen Versicherungsträger, eine berufsständische Versorgungseinrichtung, ein zugelassenes Versicherungsunternehmen oder ein Kreditinstitut beauftragen, nach Maßnahme der Satzung die Einziehung der Beiträge, die Verwaltung der Mittel sowie die Auszahlung der Leistungen nach diesen Vorschriften im Namen und für Rechnung des Versorgungswerks durchzuführen.

VII. Teil Übergangsvorschriften

§40 Mitgliedschaft

(1) Abweichend von § 5 ist nicht Mitglied im Versorgungswerk, wer bei Inkrafttreten des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes das 45. Lebensjahr bereits vollendet hat oder berufsunfähig ist. Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Koblenz oder der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, die nach Satz 1 nicht Mitglied des Versorgungswerks sind und bei Inkrafttreten des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können die Pflichtmitgliedschaft auf Antrag innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes erwerben. Ihre Leistungsansprüche richten sich nach den §§ 9 ff. Der Beitrag bestimmt sich nach den §§ 23 und 41; er beträgt mindestens drei Zehntel des Regelpflichtbeitrages.

(2) Der Antrag kann nur binnen zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes gestellt werden.

(3) Für Rechtsanwälte, die in der Zeit vom 2. Februar 1985 bis zum 31. Juli 2018 das 45. Lebensjahr vollendet haben und erst nach Vollendung des 45. Lebensjahres Mitglied einer Rechtsanwaltskammer nach Absatz 1 Satz 2 geworden sind, beginnt die Mitgliedschaft am 1. August 2018. Dies gilt nicht für Rechtsanwälte, die zu diesem Zeitpunkt schon die Regelaltersgrenze für die Altersrente erreicht haben.

§41 Beitragszahlung

(1) Wer bei Inkrafttreten des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes Mitglied der Rechtsanwaltskammer Koblenz oder der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken ist, kann auf Antrag ohne Nachweis seinen Beitrag bis zur Hälfte des Regelpflichtbeitrages nach § 23 Abs. 1 ermäßigen. Eine weitergehende Befreiung bis auf drei Zehntel des Regelpflichtbeitrages nach § 23 Abs. 1 wird auf Antrag gewährt, wenn der entsprechende Unterschiedsbetrag bis zum Pflichtbeitrag nach § 23 geleistet wird für eine Alters- oder Hinterbliebenenversorgung aufgrund einer vor dem Inkrafttreten des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes eingegangenen anderweitigen Zahlungsverpflichtung. Der Befreiungstatbestand ist nach Grund und Höhe jeweils jährlich nachzuweisen. Als Befreiungstatbestände gelten insbesondere

1. der Abschluss einer Renten- oder einer Kapitalversicherung auf den Erlebens- und Todesfall, wenn die Versicherungen mindestens auf das 60. Lebensjahr und höchstens auf das 68. Lebensjahr abgeschlossen sind oder
2. die Versicherung in einer gesetzlichen Rentenversicherung oder
3. Nettovermögenserträge ermittelt nach steuerlichen Grundsätzen.

Der Nachweis der Prämienzahlung für eine Lebensversicherungssumme (gemäß Nummer 1 von mindestens 150.000.- DM erfüllt die Voraussetzung für die Befreiung auf den Mindestbeitrag.

(2) Der Antrag auf eine Befreiung kann nur binnen zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes gestellt werden.

(3) Der Befreiungstatbestand entfällt mit Ablauf des Jahres, für das der erforderliche Nachweis nicht mehr geführt werden kann.

§ 42 Erste Wahl und Inkrafttreten

(1) Für die erste Amtsperiode der Organe sind wahlberechtigt und wählbar alle Kammermitglieder, die bis zum 1. Januar 1985 das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Die erste Vertreterversammlung beruft innerhalb des ersten halben Jahres nach Inkrafttreten des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes der Präsident der Rechtsanwaltskammer Koblenz ein und leitet sie bis nach der Wahl eines Vorsitzenden der Vertreterversammlung. Für die Beschlussfähigkeit gilt § 3 Abs. 5 Satz 4 entsprechend.

(3) Für das erste Geschäftsjahr kann der Haushaltsplan nachträglich aufgestellt werden.

(4) Im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes kann für die Zeit vor Beginn des Versorgungswerks ein Jahresbetrag gemäß den §§ 24, 23 Abs. 1 geleistet werden. Die Pflicht zur Beitragszahlung beginnt für denjenigen, der mit Inkrafttreten des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes Mitglied des Versorgungswerks geworden ist, mit dem 1. Februar 1985.

(5) Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 05.12.2006 in Kraft getretene und zuletzt durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 27.08.2010 geänderte Satzung außer Kraft.